

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Verfahren der Evaluation von Studium und Lehre vom 22. Dezember 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 109, S. 976–978) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 28. April 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 34, S. 183–184)

Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Verfahren der Evaluation von Studium und Lehre

Aufgrund von § 5 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (GBl. S. 501), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 21. Dezember 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Verfahren der Bewertung der Tätigkeit der Fakultäten und Einrichtungen der Albert-Ludwigs-Universität im Bereich Studium und Lehre, soweit Eigenevaluationen durch die Universität und von ihr veranlasste Fremdevaluationen durchgeführt werden. Die Albert-Ludwigs-Universität legt außerdem fest, welche für eigene Evaluationen und von ihr veranlasste Fremdevaluationen erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen der Universität erhoben, verarbeitet und innerhalb und außerhalb der Albert-Ludwigs-Universität veröffentlicht werden dürfen.

§ 2 Ziele der Evaluation von Studium und Lehre

Ziele der von der Albert-Ludwigs-Universität im Bereich von Studium und Lehre durchgeführten eigenen Evaluationen und der von ihr veranlassten Fremdevaluationen sind:

1. die Information der Studienbewerber/Studienbewerberinnen,
2. die Fortentwicklung von Lehrinhalten und Lehrformen,
3. die Qualitätssicherung,
4. die leistungsorientierte Finanzierung und Mittelverteilung,
5. die leistungsorientierte Besoldung der Professoren/Professorinnen,
6. der Leistungsvergleich mit anderen Hochschulen und deren Einrichtungen.

Hierfür werden die zur Bewertung der Qualität von Studium und Lehre erforderlichen Daten mittels standardisierter Verfahren und geeigneter Instrumente erhoben und verarbeitet.

§ 3 Eigenevaluation

(1) Zur Bewertung der Aufgabenerfüllung im Bereich Studium und Lehre werden von der Albert-Ludwigs-Universität regelmäßig Eigenevaluationen vorgenommen.

(2) Die Fakultäten richten zur Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre nach Maßgabe dieser Ordnung ein geeignetes Evaluationssystem ein, das insbesondere die Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik, die Mitwirkung der Studienkommission und die regelmäßige Bewertung der Qualität von Studium und Lehre gewährleistet. Die Ergebnisse der Evaluationen sind in einem Evaluationsbericht anonymisiert zusammenzufassen. Inhalt des Evaluationsberichts sind insbesondere

1. das der Evaluation zugrunde liegende standardisierte Verfahren und die angewandten Instrumente,
2. die quantitative Entwicklung der evaluierten Studiengänge,
3. eine qualitative Beschreibung der evaluierten Studiengänge,
4. das Prüfungswesen,
5. eine Zusammenfassung der studentischen Veranstaltungskritik,
6. die Organisation und die Betreuung der evaluierten Studiengänge,

7. die Infrastruktur,
8. eine Stellungnahme des Studiendekans/der Studiendekanin einschließlich einer Feststellung des Handlungsbedarfs.

Der Evaluationsbericht ist alle drei Jahre zu erstellen und vom Fakultätsvorstand dem Rektorat innerhalb von zwei Monaten vorzulegen. Auf Aufforderung des Prorektors/der Prorektorin für Lehre sind dem Rektorat die für den Evaluationsbericht erhobenen Daten in anonymisierter Form zu übermitteln.

(3) Für wissenschaftliche Einrichtungen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Im Rahmen der Befragungen von Studierenden zu Lehrveranstaltungen, Modulen sowie Studien- und Prüfungsleistungen (studentische Evaluationen) werden vom Lehrpersonal folgende Daten erhoben: Name, Vorname und Titel, E-Mail-Adresse, Bezeichnung der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Moduls, Bezeichnung der Studien- und Prüfungsleistungen. In den studentischen Evaluationen können Fragen zu den Themenbereichen Lernerfolg, Kompetenzerwerb, Sprachkompetenz und Didaktik der Lehrenden, Rahmenbedingungen der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise des betreffenden Moduls, studentische Eigenleistung, Gesamtbewertung der jeweiligen Lehrveranstaltung, Stärken und Verbesserungspotentiale der Lehrveranstaltung gestellt werden. Von den Studierenden werden Angaben zum Geschlecht, zum gewählten Studiengang, zur Belegung der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Moduls in dem nach dem Studienplan vorgesehenen Fachsemester und zum angestrebten Hochschulabschluss erhoben.

(5) Der/Die zuständige Studiendekan/Studiendekanin und die zuständige Studienkommission erhalten Auswertungsberichte über die Ergebnisse der studentischen Evaluationen. Die Auswertungsberichte, die auch personenbezogene Daten des Lehrpersonals enthalten, sind vertraulich zu behandeln; § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Die Lehrpersonen sind über die sie betreffenden Ergebnisse der studentischen Evaluationen zu informieren.

(6) Die unterstützende Tätigkeit der zentralen administrativen Einrichtungen im Bereich Studium und Lehre ist alle drei Jahre in geeigneter Weise zu evaluieren. Organisation und Durchführung der Evaluation obliegen dem Prorektor/der Prorektorin für Lehre. Verfahren und Ergebnisse der Evaluation sind in einem Evaluationsbericht darzustellen. Der Evaluationsbericht enthält keine personenbezogenen Daten und ist dem Rektorat vorzulegen.

§ 3a Eigenevaluationen im Rahmen der Qualitätssicherung der Lehre in englischsprachigen Studiengängen

(1) Die Fakultäten können als Instrument der Qualitätssicherung der Lehre in englischsprachigen Studiengängen das Verfahren English Medium Instruction des Sprachlehrinstituts der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (Sprachlehrinstitut) nutzen. Das Verfahren English Medium Instruction hat die Evaluation der Sprachkompetenz von Mitgliedern und Angehörigen der Albert-Ludwigs-Universität, die Lehrveranstaltungen in englischsprachigen Studiengängen abhalten, zum Gegenstand. Grundlagen dieser Evaluation der Sprachkompetenz sind:

1. mittels Fragebogen durchgeführte Befragungen von Studierenden, die an der abgehaltenen Lehrveranstaltung teilgenommen haben (studentische Bewertung),
2. von zwei Akademischen Mitarbeitern/Akademischen Mitarbeiterinnen des Sprachlehrinstituts in der abgehaltenen Lehrveranstaltung anhand eines für die Beurteilung der Sprachkompetenz einschlägigen Kriterienkatalogs angefertigte schriftlichen Bewertungen (Experten-/Expertinnenbewertung) und
3. gegebenenfalls im Rahmen der abgehaltenen Lehrveranstaltung mittels digitaler Aufzeichnungssysteme erhobene und gespeicherte Ton- und Bilddaten zur Dokumentation und Analyse der Sprachkompetenz (Audio- und Videoaufzeichnungen).

Außerdem erfolgt zu didaktischen Zwecken mit deren Einwilligung eine Eigenbewertung der evaluierten Lehrperson mittels eines Fragebogens zur Sprachkompetenz (Selbsteinschätzung der Lehrperson). Für die Experten-/Expertinnenbewertung gemäß Satz 3 Nr. 2 und die Selbsteinschätzung der Lehrperson gemäß Satz 4 gelten § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

(2) Für die im Rahmen der studentischen Bewertung gemäß Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 von den Studierenden erhobenen Angaben gilt § 3 Absatz 4 Satz 3 mit der Maßgabe, dass keine Angaben zum Geschlecht jedoch zusätzliche Angaben zur Muttersprache und zur etwaigen Absolvierung von englischsprachigen Studiengängen vor dem derzeitigen Studium eines englischsprachigen Studiengangs erhoben werden. Die Auswertung der studentischen Bewertung erfolgt durch den Zentralen Evaluationservice der Albert-Ludwigs-Universität. Den Auswertungsbericht erhalten die Akademischen Mitarbeiter/Akademischen Mit-

arbeiterinnen des Sprachlehrinstituts, die mit dem Verfahren English Medium Instruction befasst sind, sowie die evaluierte Lehrperson. § 3 Absatz 5 Satz 1 und 2 bleiben unberührt.

(3) Für die Selbsteinschätzung der Lehrperson gemäß Absatz 1 Satz 4 gelten § 3 Absatz 4 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass zusätzliche Angaben zur Muttersprache und zur Lehrerfahrung erhoben werden.

(4) Audio- und Videoaufzeichnungen der abgehaltenen Lehrveranstaltung dürfen nur erfolgen, sofern die evaluierte Lehrperson vorher in diese eingewilligt hat. Die an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden sind rechtzeitig darüber zu informieren, dass und wann eine Audio- oder Videoaufzeichnung erfolgt. Die Audio- und Videoaufzeichnungen sollen dergestalt durchgeführt werden, dass die Studierenden nicht zu sehen sind und ihre Stimmen nicht aufgenommen werden. Die Audio- und Videoaufzeichnungen werden für die Dauer ihrer Auswertung auf dem Netzwerk des Sprachlehrinstituts in einem Bereich gespeichert, auf den lediglich die die Auswertung durchführenden Akademischen Mitarbeiter/Akademischen Mitarbeiterinnen des Verfahrens English Medium Instruction Zugriff haben. Die Dauer der Auswertung soll zwei Wochen nicht überschreiten. Eine digitale Kopie der Audio- und Videoaufzeichnungen wird der evaluierten Lehrperson im Rahmen des Abschlussgesprächs mit den Akademischen Mitarbeitern/Akademischen Mitarbeiterinnen des Verfahrens English Medium Instruction übergeben; die entsprechenden auf dem Netzwerk des Sprachlehrinstituts gespeicherten Audio- und Videoaufzeichnungen werden nach dem Abschlussgespräch unverzüglich gelöscht.

(5) Die Zertifizierung einer Lehrperson kann auch dann erfolgen, wenn sie in Audio- und Videoaufzeichnungen der abgehaltenen Lehrveranstaltung nicht eingewilligt hat.

(6) Das Sprachlehrinstitut führt eine Liste der zertifizierten Lehrpersonen der englischsprachigen Studiengänge. Sobald 80 Prozent des Lehrpersonals eines englischsprachigen Studiengangs zertifiziert sind, wird der/die zuständige Studiendekan/Studiendekanin vom Sprachlehrinstitut darüber informiert, dass der Studiengang für die Dauer von fünf Jahren das Qualitätssiegel „Certified English Medium Instruction Competencies“ führen darf. Nähere Einzelheiten zum Zertifizierungsverfahren sind in den Richtlinien des Sprachlehrinstituts zum Verfahren English Medium Instruction festgelegt.

§ 3b Befragungen von Studierenden sowie von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Universität

(1) Die Albert-Ludwigs-Universität führt Befragungen von Studierenden über ihr bisheriges Studium und ihre Studienbedingungen durch. Die Befragungen erfolgen auf freiwilliger Basis; es dürfen keine Daten erhoben werden, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen zulassen. § 7 Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend. Befragungen können insbesondere zu folgenden Themen durchgeführt werden:

1. Organisation und Struktur des Studiums (beispielsweise Bewerbungsverfahren, Studien-, Lehr- und Prüfungsorganisation, Arbeitslast, Ausstattung der Universität),
2. Qualität der Lehre und Studieninhalte (beispielsweise didaktische und fachliche Qualität der Lehre, Praxis- und Forschungsbezug der Lehre, Lehrangebot, Praktika, Auslandsaufenthalte),
3. Ergebnisse von Studium und Lehre (beispielsweise Kompetenzerwerb, Studienzufriedenheit, Studienerfolg, Berufserfolg, Zahl der Absolventen/Absolventinnen),
4. Beratungs- und Serviceangebote der Universität (beispielsweise zu Studienvoraussetzungen, Studieninhalten und möglichen Berufsfeldern der einzelnen Studiengänge, Finanzierung des Studiums, Stipendien, Auslandsstudium),
5. Rahmenbedingungen des Studiums und besondere Studien- oder Lebenssituation der Studierenden (beispielsweise Erwerbstätigkeit, Studieren mit Kind, Studieren mit chronischer Erkrankung oder Behinderung).

(2) Die Albert-Ludwigs-Universität führt Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Universität, insbesondere von Absolventen/Absolventinnen, durch. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 4 Fremdevaluation

Die Albert-Ludwigs-Universität beauftragt in angemessenen zeitlichen Abständen externe Evaluationseinrichtungen oder Gutachter-/Gutachterinnenkommissionen mit der Durchführung von Fremdevaluationen. Als Grundlage dieser Fremdevaluationen dienen die universitären Evaluationsberichte und der Gesamtbericht zu Studium und Lehre (§ 5). Die mit der Durchführung der Fremdevaluationen beauftragten Ein-

richtungen oder Gutachter-/Gutachterinnenkommissionen können eigene Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Insbesondere können sie auch die für die universitären Evaluationsberichte erhobenen Daten in anonymisierter Form verwenden.

§ 5 Gesamtbericht zu Studium und Lehre

(1) Der Prorektor/Die Prorektorin für Lehre ist für die Erstellung eines Gesamtberichts zu Studium und Lehre verantwortlich. Der Gesamtbericht wird alle drei Jahre in Zusammenarbeit mit der Senatskommission für Studium und Lehre erstellt und ist dem Senat vorzulegen. Inhalt des Gesamtberichts sind:

1. eine Zusammenfassung der universitären Evaluationsberichte,
2. eine Analyse der Lehre und des Studiums an der Albert-Ludwigs-Universität mit Identifikation von Stärken und Schwächen sowie gegebenenfalls konkrete Verbesserungsvorschläge.

Der Gesamtbericht zu Studium und Lehre enthält keine personenbezogenen Daten. Der Senat ist berechtigt, die universitären Evaluationsberichte sowie die Berichte über Fremdevaluationen und diesbezügliche Stellungnahmen der Fakultäten und Einrichtungen gemäß Absatz 2 Satz 2 einzusehen.

(2) Im Falle einer Fremdevaluation sind deren Ergebnisse in den Gesamtbericht zu Studium und Lehre aufzunehmen. Den betroffenen Fakultäten und Einrichtungen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bericht über die Fremdevaluation zu geben. Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, werden die Ergebnisse der Stellungnahmen ebenfalls in den Gesamtbericht aufgenommen.

(3) Der Gesamtbericht wird den Fakultätsvorständen und den Leitungen der Universitätseinrichtungen bekanntgegeben und für die Berichterstattung gegenüber dem Wissenschaftsministerium verwendet. Das Rektorat entscheidet über die Veröffentlichung der dem Wissenschaftsministerium übermittelten Ergebnisse der Evaluation von Studium und Lehre.

§ 6 Unterstützung der Fakultäten und Einrichtungen

(1) Die Albert-Ludwigs-Universität unterstützt die Fakultäten und Einrichtungen bei der Durchführung von Evaluationen durch geeignete Maßnahmen.

(2) Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre sollen geeignete Verfahren und Instrumente implementiert werden.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 und 2 obliegt dem Prorektor/der Prorektorin für Lehre in Abstimmung mit der Senatskommission für Studium und Lehre.

§ 7 Datenschutz

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Albert-Ludwigs-Universität sind im Rahmen der Erhebungen zur Evaluation von Studium und Lehre zur Mitwirkung und zur Angabe der erforderlichen personenbezogenen Daten verpflichtet.

(2) Die Datenverarbeitung darf nur in der Weise erfolgen, dass die Ergebnisse der mittels Fragebogen oder elektronisch durchgeführten Befragungen und die Auswertungen keine Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbare Befragte zulassen oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft diesen zugeordnet werden können. Es dürfen nur Lehrveranstaltungen mit mindestens fünf Studierenden evaluiert werden. Befragungen mit weniger als fünf abgegebenen Fragebögen von Studierenden werden nicht ausgewertet; die Fragebögen werden umgehend vernichtet und die erhobenen Daten gelöscht. Soweit bei studentischen Evaluationen, insbesondere bei Freitextfeldern, Rückschlussmöglichkeiten bestehen könnten, sind die Betroffenen darüber zu informieren, auf welche Weise sie eine Identifikation verhindern können. Bei einer elektronischen Datenverarbeitung sind technische Sicherungen zur Verhinderung der Identifikation der Betroffenen vorzusehen.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur zum Zwecke der Evaluation von Studium und Lehre erhoben und verarbeitet werden. Die an den Evaluationsverfahren Beteiligten sind hinsichtlich der erhobenen und verarbeiteten Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Durchführung studentischer Evaluationen dürfen die im elektronischen Belegschaftssystem hinterlegten E-Mail-Adressen der Studierenden verwendet werden.

(4) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation verantwortliche Stelle hat bei Befragungen von Studierenden zu Studium und Lehre die Vernichtung ausgefüllter Fragebögen sicherzustellen. Die Fragebögen sind spätestens bis zum Ende des auf die Durchführung der jeweiligen Befragung folgenden

Studienjahres zu vernichten. Personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die Erreichung des Evaluationszwecks nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch vier Jahre nach Erhebung. Spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, inwieweit eine weitere Aufbewahrung der erhobenen personenbezogenen Daten für den Erhebungszweck notwendig ist; das Ergebnis der Prüfung ist zu begründen.

(5) Veröffentlichungen, die personenbezogene Daten enthalten, bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.

(6) Die Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere des Landesdatenschutzgesetzes, bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Änderungssatzungen:

Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Verfahren der Evaluation von Studium und Lehre vom 22. Dezember 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 109, S. 976–978)

Erste Änderungssatzung vom 26. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 57, S. 500–501):

Artikel 2 In Krafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 31. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 13, S. 82–83):

Artikel 2 In Krafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 28. April 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 34, S. 183–184):

Artikel 2 In Krafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.